



Finanzordnung

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied leistet einen Beitrag von zehn Euro jährlich.
- (2) Für den Beitrag stellt der Verein jährlich an einem von ihm festgelegten Zeitpunkt eine Rechnung.
- (3) Bei Nichtbezahlung erfolgt eine Mahnung. Nach weiteren 4 Wochen Zahlungsverzug kann ein Mitglied ausgeschlossen werden.

